

Gebührensatzung des Landkreises Böblingen

Aufgrund von **§ 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)**, ~~in der jeweils geltenden Fassung~~ vom 19.06.1987, zuletzt geändert durch Art. 8 9. AnpassungsVO vom 23. 2. 2017 (GBl. S. 99) Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870,873), **§§ 11 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG)**, ~~in der jeweils geltenden Fassung~~; vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 11, 9. AnpassungsVO vom 23. 2. 2017 (GBl. S. 99) 19.12.2013 (GBl. S. 491) und **§ 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)**, ~~in der jeweils geltenden Fassung~~; **§ 10 Landesinformationsfreiheitsgesetz für Baden-Württemberg (LIFG)** ~~in der jeweils geltenden Fassung~~ und **Art. 12 und 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**; der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Art. 67, 9. AnpassungsVO vom 23. 2. 2017 (GBl. S. 99) Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 326), ~~in der jeweils geltenden Fassung~~, wird verordnet:

1. Abschnitt Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem~~n~~ ihr als Anlagen~~n~~ beigefügten Gebührenverzeichnis~~en~~.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter/in multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete Viertelstunde berücksichtigt wird.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
(a) ~~wem er die öffentliche Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, zuzurechnen ist,~~
(b) ~~wer~~ die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
(~~b~~)(c) ~~wer~~ für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührensschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 3 Gebührenfestsetzung

(1) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung, ~~in den~~ Gebührenverzeichnis~~en~~ oder in einer anderen Rechtsvorschrift weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine ~~a~~Allgemeine Verwaltungsgebühr ~~von 5 € bis 10.000 € in Höhe von 58 € pro Stunde~~ erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt diese aus sonstigen Gründen, wird, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, eine Verwaltungsgebühr erhoben wenn die sachliche Bearbeitung bereits begonnen und die öffentliche Leistung ~~aber~~ noch nicht beendet war. Sie beträgt ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens jedoch 105 €.

(3) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben, mindestens jedoch 105 €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(4) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht ~~er~~ dadurch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, wird ~~ihm~~ neben der Verwaltungsgebühr eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 58 € pro Stunde von 5 € bis 5.000 € auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre.

§ 4

§ 45

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden unbeschadet der in § 11 Abs. 3 KAG i.V.m. § 9 LGebG aufgelisteten Angelegenheiten nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

- (a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschäftigtengesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte betreffen,
- (b) dem Arbeitsfrieden dienen,
- (c) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
~~Gnadensachen betreffen,~~

(2) ~~Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind die in § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 2 LGebG genannten Personen von der Gebührenerichtung befreit. Im Übrigen gilt der § 10 Abs. 5 und 6 LGebG entsprechend.~~

~~Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind unbeschadet der in § 11 Abs. 3 KAG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 2 LGebG genannten Personen von der Gebührenerichtung befreit.~~

§ 56

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung; Sicherheitsleistung

(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 ~~Abs. 2~~ mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(2) Die Gebühr wird ~~nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 2 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, der Landkreis hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt~~ fällig.

(3) Gebühren sind an die Kreiskasse unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens zu zahlen.

~~(4) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.~~

~~Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.~~

~~(6) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren zurückbehalten werden. Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.~~

§ 67 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis ~~erwachsenen-entstandenen~~ Auslagen ~~inbegriffen~~. ~~Übersteigen die Auslagen im Einzelfall jedoch das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Das übliche Maß wird insbesondere dann überschritten, wenn die Höhe der im konkreten Fall entstandenen Auslagen im Verhältnis zu den üblicherweise bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe anfallenden Auslagen abweicht. Auslagen können auch dann erhoben werden, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen oder keine Gebühr für die öffentliche Leistung erhoben wird.~~

(2) Die Vorschriften des 1. Abschnittes gelten für den Ersatz der Auslagen entsprechend.

2. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 78 Gebührenpflichtige Benutzungen

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und ~~den~~ ihr als Anlagen beigefügten Gebührenverzeichnissen. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 89 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 940

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung; Vorauszahlung

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Gebührenbeträge bis zu 50 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Benutzungsgebühren sind an die Kreiskasse unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens zu zahlen.
- (4) Die Benutzung der Einrichtung kann im Rahmen eines laufenden Dauernutzungsverhältnisses davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vor dem Beginn der Nutzung beglichen wird.

3. Abschnitt Sondernutzungsgebühren

§ 104 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für die Benutzung von Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden gemäß §§16 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg nach dem bürgerlichen Recht richtet.

§ 112 Gebührenfestsetzung

(1) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Ist nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt von einer Gemeinde festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen.

(2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach den als Anlagen beigefügten Gebührenverzeichnissen der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit es diese Rahmensätze vorschreiben, sind

(a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,

(3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren, Monaten oder Wochen bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr anteilig erhoben.

§ 123 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - (a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - (b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind Erlaubnisnehmer und der tatsächlich Ausübende personenverschieden, so haftet derjenige, der die Sondernutzung ausübt. Im Übrigen haften ~~M~~mehrere Gebührenschuldner ~~haften~~ als Gesamtschuldner.

§ 134

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren entstehen ~~mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.~~

~~(a) mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.~~

(2) Die Gebühren ~~bis zu 50 €~~ werden mit der Bekanntgabe ~~der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, dass die Gebührenentscheidung etwas anderes bestimmt. ; höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Wiederkehrende jährliche Gebühren werden zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig, wiederkehrende monatliche Gebühren zum dritten Tag eines jeden Monats.~~

(3) Sondernutzungsgebühren sind an die Kreiskasse unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen sind.

§ 145

Gebührenerstattung

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird und der Gebührenschuldner hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Beträge unter ~~4,50~~10 € werden nicht erstattet.

~~(3) Im Falle des § 12 Abs. 4 erfolgt keine Erstattung, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.~~

§ 16

§ 157

Anwendung von Vorschriften

(1) Soweit im Straßengesetz für Baden-Württemberg und in §§ 104 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) §§ 104 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten.

4. Abschnitt **Wirtschaftsverwaltung**

§ 168 **Regelungsbereich**

Der Landkreis erhebt für die Durchführung des Holzverkaufs für Körperschafts- und Privatwald Gebühren nach dieser Satzung und den ihr als Anlagen beigefügten Gebührenverzeichnis sen. §§ 2 sowie und § 56 gelten entsprechend.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 17 **Umsatzsteuer**

Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ ~~18~~ 17 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2019~~XX.XX.2019~~ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016, außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die bisherige Gebührensatzung anzuwenden.

Böblingen, den ~~XX.XX.2019~~

Landrat Roland Bernhard

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Landratsamtes geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Gebührensatzung

I. Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Alt 2016	Neu 2019
<u>Auskunftsansprüche</u>			
<u>Akteneinsicht bei Verfahren des Landratsamtes als Selbstverwaltungsbehörde</u>			
<u>Gebühren</u>			
1	Einsichtnahme vor Ort		gebührenfrei
2	Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Akteneinsicht		gebührenfrei
3	Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 – 3 Std.)		gebührenfrei
4	Informationsbegehren mit Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.		58 € pro Stunde
<u>Auslagen</u>			
5	Herstellung von Duplikaten		je DIN A4 Kopie 0,10 € je DIN A3 Kopie 0,15 €
6	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern		in voller Höhe
7	Übersendung von Akten		in voller Höhe
8	Übersendung von Duplikaten		in voller Höhe
<u>Auskunftsbegehren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</u>			
<u>Gebühren</u>			
9	Einsichtnahme vor Ort		gebührenfrei
10	Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Auskunft		gebührenfrei
11	Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 – 3 Std.)		gebührenfrei
12	Information über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG		gebührenfrei
13	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std. nach ordnungsgemäßer Information nach § 10 Abs. 2 LIFG		58 € pro Stunde, höchstens 750 €
<u>Auslagen</u>			
14	Herstellung von Duplikaten		je DIN A4 Kopie 0,10 € je DIN A3 Kopie 0,15 €
15	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern		in voller Höhe
16	Übersendung von Akten		in voller Höhe
17	Übersendung von Duplikaten		in voller Höhe
<u>Auskunftsbegehren nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung</u>			
<u>Gebühren</u>			
18	Einsichtnahme vor Ort		gebührenfrei
19	Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Auskunft		gebührenfrei
20	Information nach Art. 13 und 14 DSGVO		gebührenfrei
21	Mitteilungen und Maßnahmen nach Art. 15 bis 22 und 34 DSGVO		gebührenfrei
22	Offenkundig unbegründete oder exzessive Informationsbegehren nach Art. 12 DSGVO		58 € pro Stunde
<u>Auslagen</u>			
23	Herstellung von einem Duplikat über die begehrten personenbezogenen Daten		gebührenfrei
24	Herstellung von weiteren Duplikaten		je DIN A4 Kopie 0,10 € je DIN A3 Kopie 0,15 €

25	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern		gebührenfrei
26	Übersendung von Duplikaten		gebührenfrei
274	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Gebührensatzung)	5 € - 10.000 €	58 € pro Stunde
28	Rücknahme eines Antrags (§ 3 Abs. 2 Gebührensatzung)	Ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 5 €	Ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 5 10 €
293	Ablehnung eines Antrags (§ 3 Abs. 3 Gebührensatzung)	Ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 5 €	Ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 5 10 €
30	Rechtsbehelf	5 € - 5.000 €	58 € pro Stunde
5	Auskünfte		
5.1	Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei	
5.2	Auskünfte aus bzw. Einsichtnahme in Akten, Unterlagen oder Dokumente, Akten- bzw. Unterlagenübersendung, Übermittlung digitaler Daten	5 € - 2.500 €	
5.3	Auskünfte zu Umweltdaten	5 € - 25.000 €	
6	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten		
6.1	Grundgebühr (bis 20 Seiten)	10 €	
6.2	je zusätzliche Seite	0,50 €	
6.3	Wird die Gebühr ohne besonderen Bescheid festgesetzt und sofort an den dafür vorgesehenen Zahlstellen bar bezahlt, beträgt die Gebühr je Seite	0,50 €	
7	Fotokopien, je Seite	0,50 €	
8	Ersätze privater Telefongespräche von Nicht-Bediensteten, je Telefonat im Ortsnetz, als Ferngespräch oder ins Mobilfunknetz	1 €	
319	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art sofern sie auf Antrag ausgestellt werden	5 € - 1.000 €	58 € pro Stunde
9.431.1	Ausstellung von Ersatzeugnissen durch die Schulen	30 €	30 €
4032	Beglaubigungen		
40.432.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 € - 1.000 €	58 € pro Stunde
40.232.2	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift		
40.2.43.2.2.1	Grundgebühr (bis 20 Seiten)	10 €	10 €
40.2.23.2.2.2	je zusätzliche Seite	0,50 €	0,50 €
40.2.33.2.2.3	ohne besonderen Bescheid festgesetzt und sofort an den vorgesehenen Zahlstellen bar bezahlt, je Seite	0,50 €	0,50 €
40.332.3	von Schulzeugnissen mit und ohne Anfertigung der Kopie des Originalzeugnisses (Die ersten fünf Beglaubigungen der Kopien des Abschluss- oder Halbjahreszeugnisses in der Abgangsklasse, die zum Bewerben erforderlich sind, sind gebührenfrei)	je 3 €	je 3 €
4433	Befreiungen von Rechtsvorschriften/allgemeinen Anordnungen	5 € - 10.000 €	58 € pro Stunde
4234	Zusätzliche Gebühr (§ 3 Abs. 4 Gebührensatzung)	5 € - 5.000 €	58 € pro Stunde
4335	Gebühren der Zulassungsstelle		
43.435.1	je Nutzung des Faxgerätes im Ortsnetz	1,50 €	1,50 €
43.235.2	je Nutzung des Faxgerätes außerhalb des Ortsnetzes	3 €	3 €
43.335.3	je Einholung von Bestätigungen/Bescheinigungen (Telefon- und Telefaxbenutzung inklusive)	5 €	5 €
43.435.4	Auskunft aus dem Einwohnermeldewesen	2,50 €	2,50 €
4436	Gebühren des Amtes für Migration und Flüchtlinge		
44.436.1	Laminierung von Einbürgerungsurkunden	4 €	4 €

II. Benutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Alt 2016	Neu 2019
4537	Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau		
45.137.1	Beratung, Gutachten, Schätzung, Führung, Vortrag		
45.1.13.7.1.1	Beratung	gebührenfrei	gebührenfrei
45.1.23.7.1.2	Beratung mit Ortstermin, Gutachten, Schätzung, Vortrag, Führung, Ausarbeitung u.a.	Stundensatz nach Ziffer 23	Stundensatz nach Ziffer 4523
45.1.33.7.1.3	anfallende Fahrtkosten, pauschal	10 €	10 €
45.237.2	Schnitt- und Veredlungskurs zur Ausbildung <i>siehe gesonderte Benutzungsordnung</i>		
4638	Forsten		
46.138.1	Motorsägenlehrgang, <u>2-tägig</u>	60 € pro Tag	<u>129 €</u>
46.238.2	Zweifertigung der Bescheinigung für einen Motorsägenlehrgang	30 €	<u>40 €</u>
46.338.3	Wildunfallbescheinigung	40 €	<u>50 €</u>
4739	Amt für Gesundheit: Insektenbestimmung <i>Auslagen, wie z.B. Labor- und Untersuchungskosten von Externen, werden gesondert in Rechnung gestellt.</i>	16 €	16 €
4840	Kreismedienzentrum		
48.140.1	Medienverleih	gebührenfrei	gebührenfrei
48.240.2	Geräteverleih <i>Der Gerätewert wird inklusive des Standardzubehörs festgestellt, sonstiges Zubehör jeweils als gesondertes Gerät behandelt. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll, der Rückgabetag wird nicht angerechnet.</i>		
48.2.14.0.2.1	an öffentliche Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung im Landkreis Böblingen	gebührenfrei	gebührenfrei
48.2.24.0.2.2	an gewerbliche und private Nutzer, je Gerät und Arbeitstag		
48.2.2.140.2.2.1	Gerätewert bis 100 €	7,50 €	7,50 €
48.2.2.240.2.2.2	Gerätewert über 100 € bis 500 €	15 €	15 €
48.2.2.340.2.2.3	Gerätewert über 500 € bis 1.000 €	20 €	20 €
48.2.2.40.2.2.4	Gerätewert über 1.000 € bis 2.500 €	40 €	40 €
48.2.2.540.2.2.5	Gerätewert über 2.500 € bis 4.000 €	50 €	50 €
48.2.2.640.2.2.6	Gerätewert über 4.000 € bis 6.000 €	65 €	65 €
48.2.2.740.2.2.7	Gerätewert über 6.000 €	100 €	100 €
48.3.40.3	Säumnisgebühren		
48.3.14.0.3.1	bei Medienverleih, ab dem 7.Säumnistag, je Medium und Tag	1,50 €, mind. 10 €	1,50 €, mind. 10 €
48.3.24.0.3.2	bei Geräteverleih, ab dem 1.Säumnistag, je Gerät und Tag	10 €	10 €

18.440.4	Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erstellen und Vorführen von Medienpräsentationen	51 € pro Stunde	57 € pro Stunde
18.540.5	Materialkosten	nach Wert	nach Wert
1941	Kreisarchiv: Reine Beratungs- und Überprüfungstätigkeit	gebührenfrei	gebührenfrei
2042	Sonstige Gutachten	Stundensatz nach Ziffer 23	Stundensatz nach Ziffer 4523
43	Schulen und Bildung		
2443.1	Schulgelder <i>Das Schulgeld ist auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Schulbesuchs während eines Semesters in voller Höhe fällig. Sofern eine Abmeldung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn im betreffenden Semester erfolgt, wird eine verminderte Gebühr von 10 Prozent des Schulgeldes, mindestens 10 €, erhoben.</i>		
24.143.1.1	Fachschule für Technik – Vollzeitform je Semester (Schulhalbjahr)	380 €	380 €
24.243.1.2	Fachschule für Technik – Teilzeitform je Semester (Schulhalbjahr)	190 €	190 €
24.343.1.3	Fachschule der Hauswirtschaft je Semester (Schulhalbjahr)	55 €	55 €
24.443.1.4	Fachschule für Weiterbildung in der Pflege je Semester (Schulhalbjahr)	55 €	55 €
24.543.1.5	Fachschule für Landwirtschaft je Wintersemester	20 €	20 €
2244	Hauptschulabschlusskurs (HASA-Kurs)		
22.144.1	Tages- und Abendkurs		
22.1.44.4.1.1	je Schüler/in und Schuljahr	360 €	400 €
22.1.24.4.1.2	ermäßigt für Sozialhilfeempfänger/innen und vergleichbar gestellte Schüler/innen	180 €	200 €
22.244.2	Intensivkurs HASA HASA-Vorkurs		100 €
22.2.1	Kursgebühr	120 €	
22.2.2	Kursgebühr ermäßigt (Sozialhilfeempfänger/innen und vergleichbar gestellte Teilnehmer/innen)	60 €	
2345	Stundensatz <i>Entsprechend der tatsächlich angefallenen Arbeitszeit; jede vollendete <u>V</u>iertel-<u>S</u>tunde wird angerechnet.</i>	60 € pro Stunde	58 € pro Stunde
	Umsatzsteuer <i>Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.</i>		

III. Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Alt 2016	Neu 2019
2446	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis		
24.1	Bearbeitungsgebühr	90 € pro Stunde	
24.246.1	Nutzungsgebühr Baustellen <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Leistungen bis zu einer Obergrenze von 20.000 € zusammen:</i>	10 € – 10.000 €	25 – 20.000 €
	<ul style="list-style-type: none"> 1. Grundgebühr für die Dauer der Baustelle bis zu einem Monat: <ul style="list-style-type: none"> • Kreuzungsbereich – Durchpressung • Kreuzungsbereich – offene Bauweise einbahnig 		40 € 150 €

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Kreuzungsbereich – offene Bauweise zweibahnig</u> • <u>Längsleitung in offener Bauweise innerhalb der Fahrbahn</u> • <u>Längsleitung außerhalb der Fahrbahn</u> • <u>Bearbeitungsgebühr</u> 		<u>200 €</u> <u>200 € je 100m</u> <u>40 € je 100m</u> <u>103 € pro Stunde</u>
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zusätzliche Gebühr je nach Dauer der Baustelle (ab einem Monat)</u> • <u>Für jede weitere angefangene Woche</u> 		<u>25 €</u>
46.2	<u>Sonstige Sondernutzungen</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Inanspruchnahme je 10 m² (Fahrbahn/Stellfläche)</u> • <u>Bearbeitungsgebühr</u> 		<u>25 € je angefangene Woche</u> <u>103 € pro Stunde</u>

IV. Wirtschaftsverwaltung Dienstleistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle

Ziffer	Öffentliche Leistung	Alt 2016	Neu
2019	Begründung		

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Alt 2016	Neu 2019
<u>2547</u>	<u>Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald und Privatwald Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald</u> – es werden für die Leistungen der Holzverkaufsstelle folgende Gebühren erhoben <u>-(FM = Festmeter)*</u> .	1. Holzverkauf 0,80 Euro / FM 2. Fakturierung 0,18 Euro / FM	<u>4,10 € / Festmeter</u>
<u>25-147.1</u>	<u>Mindestgebühr je Abrechnung</u>	20 €	<u>50 €</u>
	<u>Umsatzsteuer</u> <u>Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.</u>		

*Ist bei körperschaftlichen Forstbetrieben mit Vertrag zur Übernahme des Holzverkaufs und bei privaten Forstbetrieben bei Beauftragung der kommunalen Holzverkaufsstelle mit dem Holzverkauf ab 01.01.2020 abzurechnen.